



MEIN ZUHAUSE
**LANDKREIS
GÖRLITZ**
WOKRJES ZHORJELC

Landkreis Görlitz · 9100-00 · Postfach 30 01 52 · 02806 Görlitz

Der Landrat

Landratsamt Görlitz
Bahnhofstraße 24
02826 Görlitz

Telefon 03581 663-9001
Telefax 03581 663-79000
landrat@kreis-gr.de
www.kreis-goerlitz.de

Datum: 07.06.2021
Aktenzeichen: 11.1.5.01-7734-32-6
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Bekanntgabe des Landratsamtes des Landkreises Görlitz zur Unterschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner des Landkreises

vom 07.06.2021

Das Landratsamt des Landkreises Görlitz gibt gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) bekannt:

Die Sieben-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner wurde im Landkreis Görlitz an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen nicht überschritten.

Das Robert Koch-Institut hat für den Landkreis Görlitz die folgenden Schwellenwerte ausgewiesen:

Datum (Werktage)	2. Juni 2021	3. Juni 2021	4. Juni 2021	5. Juni 2021	7. Juni 2021
Inzidenz	37,6	30,1	28,5	23,3	21,4

Maßgeblich sind gemäß § 3 Abs. 1 SächsCoronaSchVO die durch das Robert Koch-Institut im Internet unter <http://www.rki.de/inzidenzen> für den Landkreis Görlitz veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenzen.

Ab dem 9. Juni 2021 treten damit auch die Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz Verordnung in Kraft, die eine Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 50 voraussetzen.

Damit gilt insbesondere Folgendes:

- A. Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum:
Es dürfen zehn Personen zusammen kommen. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bleiben unberücksichtigt.

Der Zugang für elektronisch
Signierte und verschlüsselte
elektronische Dokumente ist mit
Einschränkungen eröffnet.
Informationen und Erläuterungen
auf www.kreis-goerlitz.de

Allgemeine Öffnungszeiten
Mo 08.30 – 12.00 Uhr (nur Kfz-Zulassung und Fahrerlaubnisbehörde)
Di 08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mi 08.30 – 12.00 Uhr (nur Kfz-Zulassung)
Do 08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Fr 08.30 – 12.00 Uhr (außer Jugendamt)



- B. Die Öffnung von Gastronomiebetrieben im Innenbereich ist für Besucherinnen und Besucher mit Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 6 und 7 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung zulässig. Sitzen in einem Gastronomiebetrieb Personen aus mehreren Hausständen an einem Tisch, müssen diese einen tagesaktuellen Test vorweisen.
- C. Übernachtungsangebote sind nach vorheriger Terminbuchung und mit Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 6 und 7 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung und tagesaktuellem Test zu Beginn des Aufenthaltes zulässig.
- D. Abweichend von § 16 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung sind bei Beerdigungen und Eheschließungen bis zu 50 Personen zulässig. Die Testpflicht bleibt unberührt.
- E. Die Ausübung von Kontaktsport ist auf Innensportanlagen für Gruppen von bis zu 30 Personen unter Vorlage eines tagesaktuellen Tests und mit Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 6 und 7 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung zulässig. Anleitungspersonen müssen einen tagesaktuellen Test vorweisen.
- F. Sportveranstaltungen sind mit Publikum unter Vorlage eines tagesaktuellen Tests, mit Hygienekonzept und Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 6 und 7 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung zulässig.
- G. Regelbetrieb ist in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung einschließlich heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen, in Schulen der Primarstufe und in Förderschulen auch oberhalb der Primarstufe, sowie in allen Schulen nach § 23 Absatz 2 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung die Präsenzbeschulung in allen Fächern und die zeitgleiche Präsenzbeschulung ohne zahlenmäßige Begrenzung der Schülerinnen und Schüler zulässig.

Görlitz, den 7. Juni 2021


Bernd Lange
Landrat